

Satzung des Vereins für Botanische Kunst Deutschland e.V.

Vorbemerkung: Die gendergerechte Schreibweise wurde wegen anstehenden weiteren Veränderungen (Gendersternchen) noch nicht umgesetzt.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 2022 gegründete »Verein für Botanische Kunst Deutschland « ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Rudolstadt.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck (nach §52 Abs. 2 AO die Förderung von Kunst und Kultur), die botanische Kunst, vor allem die zeitgenössische, bekannt zu machen und das Verständnis für die Arbeiten und Probleme der botanischen Künstler und deren Anliegen, auch in Bezug auf die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für den Erhalt der Artenvielfalt auf breiter Basis zu fördern.

Wir machen es uns zur Aufgabe, die Bildung der Öffentlichkeit durch die Förderung der Wertschätzung botanischer Kunst zu unterstützen. Wir wollen botanische Kunst an ein möglichst breites Publikum vermitteln und botanische Künstler, botanische Illustratoren und alle Liebhaber botanischer Kunst zusammenzubringen. Einrichtungen für die Ausstellung von Werken von Künstlern, die diese Kunstgattung praktizieren, bereitzustellen und Ausstellungen zu organisieren und zu bewerben. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Bewertung und Verleihung von Qualifikationen für praktizierende botanische Künstler und solche, die es werden wollen. Die Qualität botanischer Kunst soll durch unseren Verein wieder eine Blütezeit in Deutschland erleben. In den Zeiten des Artensterbens ist es uns ein Anliegen, den Schutz, die Wertschätzung, die Erhaltung und die Pflege von Pflanzen und natürlichen Lebensräumen zu fördern, besonders mit dem Blick auf die bedrohten Arten. Botanische Kunst ist eine Möglichkeit, unsere Aufmerksamkeit wieder auf die Natur zu richten und uns der Abhängigkeit von dieser wieder bewusst zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist politisch und konfessionell ungebunden.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Überschuss oder Vermögen.
4. Alle Ämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Der VBKD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der online oder in Textform zu stellen ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die Mitteilung über die positive Entscheidung des Vorstands folgenden Monats und der ersten Zahlung des Mitgliederbeitrages.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
6. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
7. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren und auszeichnen. Grundlage dafür ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie Emailadresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Der VBKD bietet folgendes Mitgliedsspektrum an:

1. Als **Vollmitglied** oder **full member** des Vereins gilt

jeder, der sich für die Botanische Kunst interessiert und/oder diese aktiv praktizieren möchte (aktive Künstler des Vereins).

2. Als **Fördermitglied** oder **associate member** gilt

jeder, der sich für Botanische Kunst interessiert, aber nicht selbst aktiv praktiziert (Interessierte).

3. Als **Premium-Mitglied** oder featured member gilt jeder, dessen Arbeiten vom Beirat als hochqualitativ und botanisch exakt bewertet.

Eine Premium-Mitgliedschaft erhalten botanische Künstler nach dem Durchlaufen eines Verfahrens zur Prüfung der Qualität und botanischen Genauigkeit, dessen Ablauf vom Beirat bestimmt wird. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der amtierende Beirat. Die Anmeldung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

4. **Ehrenmitglieder**

Es können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, z. B. Persönlichkeiten oder Künstler oder Organisationen, die sich auf dem Gebiet der Botanischen Illustration eine Reputation erarbeitet haben. Diese können **Ehrenmitglieder** oder **honorary members** werden, wenn es die Mitgliederversammlung befürwortet.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Wenn die Zahlung des Jahresbeitrages über 3 Monate fällig ist.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind berechtigt

- a) zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen
- b) zur – wenn nicht anders festgelegt– freien Teilnahme an eigenen Veranstaltungen des Vereins

Die Aufnahmekriterien und Vorteile für Premium-Mitglieder werden in einer separaten Vereinsordnung geregelt.

Die Mitgliedschaft endet automatisch wenn die Zahlung des Jahresbeitrages über drei Monate fällig ist.

Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Umlage darf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge werden von den Mitgliedern in Form von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Arbeitsleistung erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

3. Bei Beitragserhöhungen bis 60 Prozent des bisherigen Beitrags besteht kein Sonderkündigungsrecht. Es gelten die in § 4 genannten Fristen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen, die sich um die Förderung der Kultur oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder außer den Stimmrechten, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. die Erteilung von Entlastungen
3. die Wahl des Vorstandes und des Beirats
4. die Wahl des Rechnungsprüfers
5. die Billigung des Verfahrens der Jahresgabenverteilung
6. die Wahl von Ehrenmitgliedern
7. Vorschläge an den Vorstand
8. Auflösung des Vereins
9. Änderung der Satzung,

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im März oder April jedes Jahres stattfinden, grundsätzlich online, wenn nicht anders angekündigt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens dreißig Tage vorher bekannt zu geben. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben, auf elektronischem Weg (E-Mail), spätestens sieben Tage vorher bekannt gemacht. Den Einladungen ist die Tagesordnung und eine stichwortartige Bezeichnung jedes Antrages beizufügen. Nur über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, kann ein Beschluss gefasst werden. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, wird ein Leiter gewählt.

Der Schatzmeister legt in einer ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung ab und lässt die Rechnungslegung genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist persönlich (nicht übertragbar) auszuüben.

Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokollpflichtig ist der Schriftführer oder der Versammlungsleiter.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen muss jedoch mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

1. auf Beschluss des Vorstands oder
2. wenn diese mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangen. Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

§13 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

Erste Vorsitzender; zwei stellvertretende Vorsitzende; Schatzmeister, Pressereferent.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgaben entscheiden.
2. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung bereitet er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag.
4. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des Beirats.

Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats Protokolle, die vom Vorsitzenden unterschrieben und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 15

Gemäß § 670 BGB haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für zweckgebundene Auslagen und Kosten.

Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 16 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat von 5 Personen, dem 3 zertifizierte botanische Künstler angehören sollten. Die Wahl kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Die Beiratsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat ist vor wichtigen Beschlüssen des Vorstands zu hören und berät ggf. den Direktor in künstlerischen Fragen. Er ist mindestens 2mal jährlich einzuberufen. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Aufgabe des Beirates liegen im § 4 begründet.

§ 17 Direktor

Der Verein kann für die Führung der Geschäfte und die Durchführung der Vereinsveranstaltungen einen Direktor und weitere Mitarbeiter anstellen. Der Direktor wird durch den Vorstand nach Zustimmung des Beirats eingestellt und entlassen.

Die anderen Mitarbeiter werden vom Vorstand eingestellt. Der Direktor ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der von ihm und dem Vorstand gemeinsam mit dem Beirat erarbeiteten Konzeption. In künstlerischen Fragen handelt er in eigener Verantwortung.

§ 18 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Ebenso dürfen Angestellte des Vereins nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 19 Die Kassenprüfung umfasst

1. Kassenbestand,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
3. die Einhaltung der Haushaltspläne,
4. die Einhaltung der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die
5. Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.

Damit obliegt den Kassenprüfern insbesondere die Prüfung

- der Kasse,
- der Kontostände der Vereinskonten,
- der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze,
- der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
- der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben,
- der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, der Bilanz und des Inventars.

Die für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen sind den Kassenprüfern vorzulegen. Die Prüfung erfolgt stichprobenartig.

Mit dem Ende der Kassenprüfung erstellen die Prüfer einen schriftlichen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthält.

§ 20

Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereinsvorstände und andere Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entgeltlich bezahlt werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks können nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer dreiwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss ein bis drei Liquidatoren zu wählen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder findet nicht statt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung am 22.12.2022 in Kraft